



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander Muthmann (fraktionslos)**
vom 09.01.2018

Gewährung von Stabilisierungshilfen und/oder Bedarfszuweisungen

Gemäß Art. 11 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt der Freistaat Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen, um außergewöhnlichen Lagen und besonderen Aufgaben im Einzelfall Rechnung zu tragen. Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden, können durch die Gewährung von Stabilisierungshilfen staatliche Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Laut Homepage „Dienstleistungsportal Bayern“ ist die Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, dass die Kommune alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft hat. Vor dem Hintergrund der Debatten um die Straßenausbaubeiträge frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Rolle spielt das Bestehen von Straßenausbaubeitragssatzungen sowie deren Anwendung bei der Entscheidung über die Gewährung von Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen?
2. Welche Gemeinden oder Gemeindeverbände haben in den letzten fünf Jahren Bedarfszuweisungen und/oder Stabilisierungshilfen erhalten, obwohl sie über keine Straßenausbaubeitragssatzungen verfügen oder diese nicht angewandt haben (Auflistung bitte unter Nennung des Zuwendungsjahres und gegliedert nach Regierungsbezirken)?
3. Welchen Gemeinden oder Gemeindeverbänden wurde in den letzten fünf Jahren die Gewährung von Bedarfszuweisungen und/oder Stabilisierungshilfen mit einem expliziten Verweis auf fehlende oder nicht angewandte Straßenausbaubeitragssatzungen verwehrt (Auflistung bitte unter Nennung des Ablehnungsjahres und gegliedert nach Regierungsbezirken)?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 21.02.2018

Zu 1.:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) und aufgrund des Haushaltsrechts (Art. 62 Gemeindeordnung – GO) sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen, beizubehalten und eine geltende Satzung zu vollziehen und für die Erneuerung und Verbesserung u. a. von Ortsstraßen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Ausbaumaßnahmen dürfen nur in besonderen atypischen Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – BayVGH – v. 09.11.2016 – 6 B 15.2732).

Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen kommt nach der inzwischen rechtskräftigen Rechtsprechung des BayVGH vom 09.11.2016 nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 GO festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhält (d. h. Beiträge vor Steuern und Krediten) und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt ist. Wann ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der den Erlass und die Vorhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung entgegen der gesetzlichen Regel des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in das Ermessen der Gemeinde stellt, lässt sich nur aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen. Der BayVGH hat in seiner Entscheidung vom 09.11.2016 betont, dass der Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung bei einem defizitären Haushalt (Kredite) von vornherein ausscheidet.

Sobald die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch eine Änderung des KAG abgeschafft wird, spielen Straßenausbaubeitragssatzungen keine Rolle mehr.

Zu 2. und 3.:

In Einzelfällen wurden zunächst trotz fehlender Straßenausbaubeitragssatzung Stabilisierungshilfen unter entsprechender Auflage gewährt, weitere Hilfen aber nicht ausbezahlt, wenn die Kommunen in der Folge keine Satzung vorweisen konnten.

In Einzelnen liegen hierzu aber keine statistischen Auswertungen vor.